



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

- **Weisungen betreffend
Datenschutz**

023

Weisungen betreffend Datenschutz

Der Gemeinderat

gestützt auf §46, Abs. 2, Bst. B der Gemeindeordnung vom 4. Februar 1985

beschliesst:

1. Es werden von der Gemeindeverwaltung nur die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten erfasst.
2. Die Einwohnergemeinde kann einem Gesuchsteller Einzelauskünfte über Namen, Vornamen, Geschlecht, Beruf, Heimatort, Adresse, Geburtsdatum, An- und Abmeldedatum, von Personen sowie Adresse von Firmen oder Vereinen erteilen.
3. Aufbereitete Dateien in Form von Listen etc. mit den unter Punkt 2 aufgeführten Angaben werden nur an Amtsstellen und an Institutionen mit nicht kommerziellen Zwecken abgegeben. An Amtsstellen dürfen auf Gesuch hin zusätzlich benötigte Daten weitergegeben werden.
4. Den in der Gemeinde vertretenen politischen Gruppierungen wird das Stimmregister auf Wunsch hin abgegeben.
5. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindegeschreiber/Verwalter über die Herausgabe von Daten. Über die Entscheide führen sie ein Register. Gegen den Entscheid des Gemeindegeschreibers/Verwalters kann bei der GRK Beschwerde erhoben werden.
6. Jedermann hat das Recht gegen Ausweis alle persönlichen Daten einzusehen oder einen Auszug zu verlangen.
7. Allfällige Gebühren sind im Anhang der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) festgelegt.

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. Dezember 1989

Gemeinderat Niedergösgen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Walter Meier

Albin Schlosser